

# EIGENTÜMERWECHSEL

Zur Bekanntgabe der Änderung des Grundstückseigentümers:

## Grundstück

Straße, Nr.

PLZ, Ort

EDV-Nr.

Information zur Datenverarbeitung:

Aufgrund des Art 6 Abs 1 DS-GVO in Verbindung mit §26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers verarbeitet: Titel, Akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse.

## A Bisheriger Eigentümer meldet den Verkauf des Grundstücks

Der/die BISHERIGE GrundstückseigentümerIn meldet den Verkauf des Grundstücks an:

**NEUE(R) Grundstückseigentümer(in):** Vor- und Zuname

Die Änderung wird gewünscht ab:

**Zustelladresse:** (falls nicht Grundstücksadresse)

Straße

PLZ, Ort

Datum und Unterschrift des(r) bisherigen **Grundstückseigentümers(in):**

## B Neuer Eigentümer meldet den Kauf des Grundstücks

Der/die NEUE GrundstückseigentümerIn meldet sich aufgrund von Kauf, Erbschaft, Ersteigerung, ...

**NEUE(R) Grundstückseigentümer(in):** Vor- und Zuname

Die Änderung wird gewünscht ab:

**Zustelladresse:** (falls nicht Grundstücksadresse)

Straße

PLZ, Ort

Datum und Unterschrift des(r) neuen **Grundstückseigentümers(in):**

## C Gemeindeamt oder Immobilienverwaltung meldet den Kauf des Grundstücks

**NEUE(R) Grundstückseigentümer(in):** Vor- und Zuname

Die Änderung wird gewünscht ab:

**Zustelladresse:** (falls nicht Grundstücksadresse)

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift, Stempel

### WICHTIGE HINWEISE

- Dingliche Wirkung der Bescheide: Der gegenüber dem Eigentümer eines Grundstückes erlassene Verpflichtungs- und Abgabenbescheid entfaltet auch gegenüber dem Rechtsnachfolger unmittelbare Rechtswirkung. Vereinfacht ausgedrückt: das Grundstück haftet für die Bezahlung der das Grundstück betreffenden Abgaben - d.h. **offene Forderungen betreffend die Müllgebühren gehen auf den neuen Eigentümer über**. Öffentlich-rechtliche Lasten können NICHT vertraglich ausgeschlossen werden.
- Der aktuelle Tonnenstand wird laut Verpflichtungsbescheid vom Vorbesitzer übernommen. Änderungen können per Erhebungsblatt durchgeführt werden.

- Verpflichtet zur Entrichtung der Müllgebühr ist laut §26 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz der Grundstückseigentümer. Mieter oder Pächter können nur zustellbevollmächtigt sein.